

Untersuchung erlaubte, mithin die Untersuchungsanordnungen, d.h. die Anordnung und Durchführung der Blut- und Urinprobe falsch (gewesen) seien, obschon er selber vor Ort keine Einwände dagegen erhoben haben soll (zur Begründungsanforderung vgl. etwa BGer 6B_473/2019 vom 27. Mai 2019 E. 3; BEK 2018 136 -139 E. 3 vom 13. Dezember 2018 mit Hinw.), oder anders gesagt, dass der Beschwerdeführer nicht darlegt, inwiefern die angeordnete Untersuchung gemäss Untersuchungsbefehl vom 14. Oktober 2020 sachlich unhaltbar bzw. aktenwidrig erscheinen könnte (vgl. BGer 1B_409/2018 vom 18. Februar 2019 E. 5.5), sondern bloss seine Sicht der Dinge aufzeigt bzw. wiederholt, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.